

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses für den Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in Niedersachsen vom 19.12.2011 erlassen die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und die AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen nach § 59 i. V. m. § 79 Abs. 4 BBiG die nachstehenden Richtlinien:

**Richtlinien für die Durchführung
von Umschulungsmaßnahmen für den Ausbildungsberuf
der und des Sozialversicherungsfachangestellten
in Niedersachsen
nach der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Sozialversicherungsfachangestellten /
zur Sozialversicherungsfachangestellten**

1 Allgemeines

Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen (§ 62 Abs. 1 BBiG).

Bei der Umschulung sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen im Ausbildungsberuf der und des Sozialversicherungsfachangestellten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten vom 18.12.1996 (BGBl. Teil I S.1975) zugrunde zu legen (§ 60 Satz 1 BBiG).

2 Umschulungsträger

Als Umschulungsträger kommen die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger sowie diejenigen Stellen in Betracht, die außerdem für den Ausbildungsberuf der und des Sozialversicherungsfachangestellten in Niedersachsen die Eignungsvoraussetzungen (§ 60 Satz 2 i. V. m. §§ 27 bis 33 BBiG) erfüllen.

Der Umschulungsträger hat den wesentlichen Inhalt der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme der jeweiligen zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen (§ 62 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

3 Umschulungsdauer

Die Umschulung dauert in der Regel zwei Jahre. Bisherige Bildungswege, eine nachgewiesene Berufsausbildung oder bisher ausgeübte Tätigkeiten (auch im Ausland) können mit Zustimmung der jeweiligen zuständigen Stelle auf die Umschulungszeit angerechnet werden, sofern sie für den Beruf der oder des Sozialversicherungsfachangestellten förderlich sind. Die Umschulungszeit muss jedoch mindestens ein Jahr betragen.

Wird eine Umschulungsmaßnahme aus öffentlichen Mitteln gefördert, so ist die Dauer der Umschulung im Benehmen mit dem zuständigen Kostenträger festzusetzen.

4 Umschulungsvertrag

Mit der oder dem Umzuschulenden soll ein schriftlicher Umschulungsvertrag abgeschlossen werden. Der Umschulungsvertrag ist der jeweiligen zuständigen Stelle vorzulegen (§ 62 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

5 Prüfungen

5.1 Zwischenprüfungen

Die während der Umschulung erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einer Zwischenprüfung nach der Prüfungsordnung zur Durchführung der Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf der und des Sozialversicherungsfachangestellten im Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen.

Auf Antrag kann eine Umschülerin oder ein Umschüler von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Zwischenprüfung von der jeweiligen zuständigen Stelle befreit werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

5.2 Umschulungsprüfungen

5.2.1 Zulassungsvoraussetzung

Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen:

- a) Wer die Umschulungszeit zurückgelegt hat oder wessen Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- b) wer an der Zwischenprüfung teilgenommen hat oder von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung von der jeweiligen zuständigen Stelle befreit worden ist und
- c) wessen Umschulungsverhältnis der jeweiligen zuständigen Stelle schriftlich angezeigt wurde oder aus einem Grund nicht angezeigt wurde, den die Umschülerin oder der Umschüler nicht zu vertreten hat.

Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).

5.2.2 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

5.2.3 Weitere Regelungen

Im Übrigen vollzieht sich die Umschulungsprüfung nach der Prüfungsordnung zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der und des Sozialversicherungsfachangestellten im Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.02.2012 nach Veröffentlichung in den Informationsdiensten aller Beteiligten in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für den Ausbildungsberuf der und des Sozialversicherungsfachangestellten in Niedersachsen nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten, RdErl. des MK vom 11.05.1992 Nds. MBl. S. 899, außer Kraft.